

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 01. Juli 2021 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 185, 1. Änderung - Gütersloher Straße -, Stadtbezirk Herne-Mitte.....	2
Öffentliche Auslegung des Externen Notfallplans für den Betrieb Innospec Deutschland GmbH, Thiesstraße 64, 44649 Herne	3
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Oleksandr Preklab.....	4

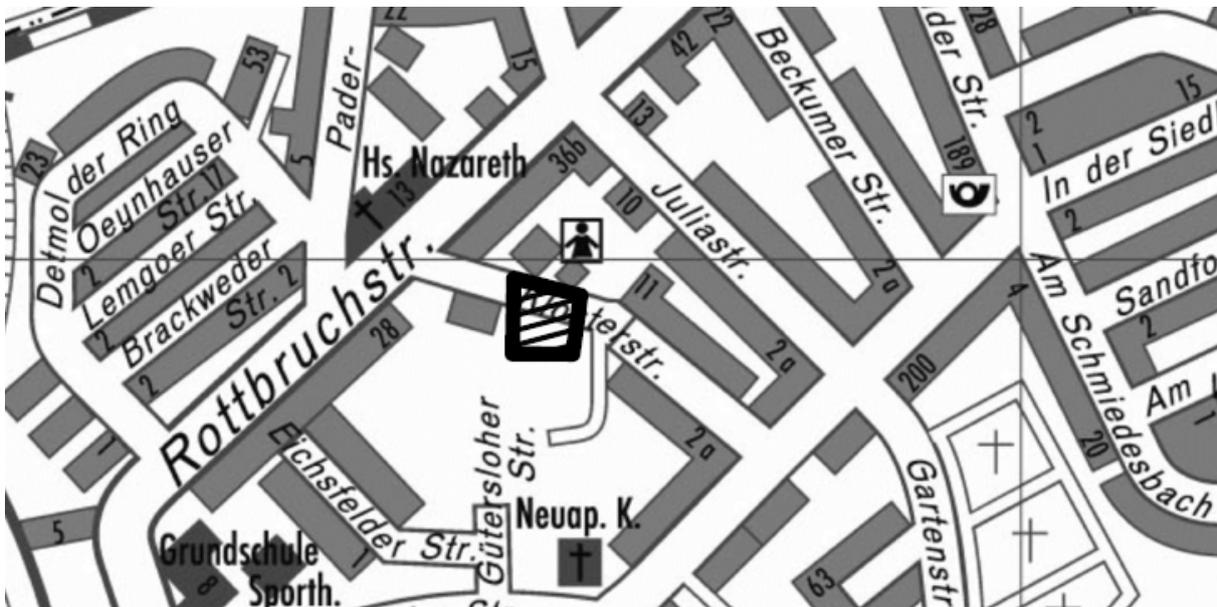
Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 01. Juli 2021 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 185, 1. Änderung - Gütersloher Straße -, Stadtbezirk Herne-Mitte

Der Haupt- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 22.06.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. „Der Haupt- und Personalausschuss beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 185 – Gütersloher Straße - gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).
2. Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.“

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 185 – Gütersloher Straße - umfasst einen Bereich, der begrenzt wird

- im Norden durch die nördliche Grenze der Klosterstraße,
- im Osten durch eine in Richtung Süden verlaufende Linie, die in einem Abstand von 63 Metern annähernd parallel zur Grenze des Flurstücks 979 Flur 37 Gemarkung Wanne-Eickel verläuft,
- im Süden durch eine in West-Ost-Richtung verlaufende Linie, die in einem Abstand von ca. 34 Metern parallel zur Grenze des Flurstücks 69 Flur 37 Gemarkung Wanne-Eickel verläuft,
- im Westen durch eine in einem Abstand von ca. 17 Metern parallel zur Grenze des Flurstücks 979 Flur 37 Gemarkung Wanne-Eickel verlaufende Linie und ist im folgenden Übersichtsplan in etwa dargestellt.



Allgemeine Ziele und Zwecke:

Die Planung zielt darauf ab, die derzeit als „Öffentliche Grünfläche“ festgesetzte Fläche einer wohnbaulichen Entwicklung zuzuführen.

Die mit der angestrebten beschriebenen Entwicklung der Fläche verbundenen Auswirkungen und Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die zu berücksichtigenden umweltrelevanten Belange, werden im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 185 untersucht, gewichtet und verbindlich geregelt.

Die Planunterlagen (Geltungsbereich und Übersichtsplan) können ab dem Tage der Aufstellungsbekanntmachung für die Dauer von drei Monaten im Internetauftritt der Stadt Herne (www.herne.de/bauleitplanung) sowie über das Internet-Bauportal des Landes NRW (<https://www.bauleitplanung.nrw.de>) eingesehen werden.

Weitere Auskünfte über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen erteilt der Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.128), Langekampstr. 36, 44652 Herne.

Hinweis:

Am 11.05.2021 hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplans Nr. 185, 1. Änderung - Gütersloher Straße - und die voraussichtlichen Auswirkungen zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Der Termin der Einladung zu einer Bürgeranhörung wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Vorstehender Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 185, 1. Änderung - Gütersloher Straße - wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, den 01. Juli 2021

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Öffentliche Auslegung des Externen Notfallplans für den Betrieb Innospec Deutschland GmbH, Thiesstraße 64, 44649 Herne

Gemäß § 30 i. V. m. § 3 des Brandschutz- Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzgesetzes NRW hat die für die Gefahrenabwehr zuständige Behörde für alle unter den Artikel 9 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 12. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen fallenden Betriebe, für die ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist, einen Externen Notfallplan zu erstellen.

Der Plan wird bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde vorgehalten und enthält die wichtigen, besonderen Angaben, die im Schadensfall zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung notwendig sind.

Der Externe Notfallplan ist ein Einsatzplan der Feuerwehr. Erstellt wird der Externe Notfallplan durch die untere Katastrophenschutzbehörde der Stadt Herne (FB 33 – Feuerwehr).

Der Externe Notfallplan für den Betrieb Innospec Deutschland GmbH, Werk Herne, liegt in der Zeit

vom **09.07.2021** bis **06.08.2021** (einschließlich)

montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr in der Feuer- und Rettungswache 1 der Feuerwehr Herne, Sodinger Str. 9, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Eine Terminvereinbarung zur Einsichtnahme ist unter E-Mail: KatS@herne.de oder Tel.: 02323/16-5103 zwingend erforderlich.

Bedenken und Anregungen bezüglich des Externen Notfallplanes können während der Auslegefrist dort vorgebracht werden. Es werden ausschließlich Bedenken und Anregungen zum Externen Notfallplan der Stadt Herne berücksichtigt. Bereits berücksichtigte Anmerkungen, Bedenken und Anregungen werden nicht beantwortet.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Vertreter*innen – Bestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Herne, den 30.06.2021

Der Oberbürgermeister: i.V. Dr. Frank Burbulla

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Oleksandr Preklab

Für Herrn **Preklab, Oleksandr**, keine bekannte Adresse, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 222 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 05.07.2021, Aktenzeichen 82589902/A1P/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 07.07.2021